

**Gemeinde Mutlangen  
Ostalbkreis**



**Hauptsatzung vom 27. August 1986**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. August 1986 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

**§ 4 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

**§ 5 Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen.
  - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall.

- Diese Ermächtigung gilt im Rahmen des § 83 Gemeindeordnung auch dann, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist;
- 2.2 Die Zustimmung zur überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
  - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von nicht ständig beschäftigten Angestellten und Arbeitern;
  - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien des Landes;
  - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
  - 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
    - 2.6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe;
    - 2.6.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €
  - 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;
  - 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufrechten im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall;
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall;
  - 2.10 Die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 1.000 € EUR im Einzelfall;
  - 2.11 Anträge auf Teilungsgenehmigungen ( § 19 Abs. 3 Baugesetzbuch) und Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen;
  - 2.12 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer ( § 56 LBO);
  - 2.13 Die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.14 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen einzelnen Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

## **§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Es werden ein erster, ein zweiter und ein dritter Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **§ 7 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Mutlangen
  - 1.2 Pfersbach
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der Ortsteile.

### **§ 8 Unechte Teilortswahl**

- (1) Von den in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1.1 die Ortsteile Mutlangen (Wohnbezirk I)

1.2 die Ortsteile Pfersbach (Wohnbezirk II)

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk I 17 Sitze

2.2 Wohnbezirk II 1 Sitz

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 1.3.1968 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Mutlangen, den 27. August 1986

Bürgermeisteramt  
gez. Seyfried